

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14

Panketal, den 31. Oktober 2017

Nummer 12

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger im Schuljahr 2018/2019 für die Gemeinde Panketal	1
2. Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder	2
3. Beschluss des Hauptausschusses vom 21.09.2017	2
4. Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 25.09.2017, fortgeführt am 26.09.2017	2
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017	4

Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger im Schuljahr 2018/2019 für die Gemeinde Panketal

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30.09.2018 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmelde-terminen an.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2018, jedoch vor dem 01.08.2019 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Anmeldetermine sind:

Grund- und Oberschule Schwanebeck:

(Dorfstraße 14 e/f, 16341 Panketal,
Tel.: 030 94114010 o. 030 9497182,
Schulträger: Landkreis Barnim)

Die Anmeldung im Sekretariat der Grund- u. Oberschule Schwanebeck kann vom 06.11.2017 bis 28.02.2018 immer montags bis donnerstags zwischen 07:30 und 14:00 Uhr erfolgen (außer in den Ferien!).

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2018) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Bürgerforum > Download > Formulare).

Grundschule Zepernick:

(Schönower Straße 43-47, 16341 Panketal,
Tel.: 030 9446117,
Schulträger: Gemeinde Panketal)

vom 14.12.2017 bis 19.12.2017

vom 04.01.2018 bis 01.02.2018

vom 13.02.2018 bis 28.02.2018

Die Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Zepernick kann zu folgenden Zeiten

erfolgen:

Montag – Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

Unter www.grundschule-zepernick.de (Schulinformationen > Infos für Eltern) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Bürgerforum > Download > Formulare).

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes,**
- **ggf. Nachweis über das Sorgerecht für das Kind** (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- **Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 01.09.2016 nach Panketal zugezogen sind,**
- **Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,**
- **Ergebnis der Sprachstandsfeststellung in der Kita.**

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Und welche Schule ist nun zuständig?

Die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27.01.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23.11.2015 / 24.11.2015, legt den Schulbezirk für die Grundschule Zepernick fest.

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 28.11.2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 21.09.2015, legt den Schulbezirk für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck fest.

Der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick.

Dies bedeutet, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Zepernick über das gesamte Territorium Panketals erstreckt und der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ebenfalls dieses Territorium umfasst. Beabsichtigt ist damit die Wahlmöglichkeit für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, innerhalb Panketals ohne förmliches Antragsverfahren vor dem Staatlichen Schulamt in Frankfurt/Oder die ihnen genehmste Grundschule auszusuchen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Schule gewährleistet.

Für Einschulung und Überwachung der Schulpflicht sind damit für jedes Kind grundsätzlich zwei Schulen zuständig.

Die Gemeinde Panketal hat mit dem Landkreis Barnim vereinbart, dass für die deckungsgleichen Schulbezirke keine Einzugsbereiche gebildet werden. Somit erfolgt die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler an der von den Eltern gewünschten Schule.

Was passiert, wenn die gewünschte Schule voll ist?

Der Fall einer Kapazitätsüberlastung ist im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt. Der einschlägige Paragraph 106 sagt hierzu:

„Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

gez. C. Lehnert
Fachbereichsleiterin III
Gemeinde Panketal

gez. I. Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2018/2019 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder

gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2017 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben. Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2016 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 030 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Kinderhaus Kunterbunt, Telefon: 030 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

C. Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss hat auf der 32. öffentlichen Sitzung am 21.09.2017 in nicht öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss P V 158/2008/2
Entgelterhöhung Betriebsführungsvertrag**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 38. öffentlichen Sitzung am 25.09.2017, fortgeführt am 26.09.2017, folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss P V 08/2014/18
Bildung von separaten Baufeldern zur weiteren baulichen Entwicklung der Liegenschaft Krankenhausgelände Schönower Straße, OT Zepernick**

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Baufeld WA 1.4 (Neubau am Elisenhaus) sowie das bereits bestehende Gebäude „Elisenhaus“ (Baufeld WA 1.3) auf der Liegenschaft Schönower Straße, OT Zepernick, zu jeweils separat erschlossenen Flurstücken ausmessen zu lassen. Zielrichtung ist der Beschluss P A 08/2014/17, d.h. es sollen bevorzugt Wohnungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen zu sozial-verträglichen Mieten errichtet werden. Beim Flurstück „Elisenhaus“ soll die gegenwärtige Nutzung als Wohngemeinschaft für Senioren vertraglich fixiert werden.

**Beschluss P A 14/2017/2
Räumliches Gesamtkonzept B-Plan Sport- und Spielplatz, Straße der Jugend – Einordnung und Variantenentscheidung 400-Meter-Laufbahn**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 „Sport- und Spielpark“ an der Straße der Jugend im OT Zepernick gemäß der P V 14/2017/1 eine 400 Meter Laufbahn in die Konzept- und Bauleitplanung einzubeziehen.
2. Dabei ist Variante 3 des Planungsbüros WFP-Landschaftsarchitekten zu wählen.
Sollte eine Realisierung erst nach Fertigstellung der Drei-Feld-Sporthalle erfolgen, sind notwendige Außen-sportanlagen bereits zusammen mit dem Sporthallenbau zu realisieren.
3. Die Errichtung der 400-Meter-Laufbahn erfolgt erst mit dem Neubau eines Vereinsheimes in mindestens gleicher Größe wie das bisherige Vereinsheim (Nutzungsfläche).

Beschluss P V 49/2017

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2016 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 06.07.2017 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer

Bilanzsumme von	48.381.743,52 EUR
fest.	
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt	24.937.858,77 EUR.
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt	1.632.953,99 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von
1.632.953,99 EUR
wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit vom 01.11. bis zum 17.11.2017 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 50/2017

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung.

Beschluss P V 05/2017/2

Bau der Straßen im TEG 21, Bestätigung der Entwurfsplanung für das Regenrückhaltebecken und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der zur Baudurchführung und damit verbundenen weiteren notwendigen Aufträge

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom August 2017 für das Regenrückhaltebecken an der Lechtaler-/Iselbergstraße im TEG 21 als Grundlage für die weitere Planung und für den Bau des Beckens.
Der Bürgermeister wird zur Vergabe der für die Baudurchführung und der damit verbundenen erforderlichen Aufträge ermächtigt.
Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt.
Das Flurstück 23 soll im Gemeindeeigentum verbleiben.

Fortführung der Sitzung am 26.09.2017

Beschluss P V 44/2017

Schönowener Straße 82 – Umnutzung in Laden mit Druckmanufaktur und Cafe – Stellplatzablöse

Die Gemeindevertretung stimmt der Ablöse von 2 Stellplätzen entsprechend § 6 der Stellplatzsatzung durch Erhebung eines Betrages in Höhe von 3.900,00 Euro für das Vorhaben Laden „Nur ein Mü“ (Papeterie mit Druckmanufaktur und Café) in der Schönowener Straße 82, OT Zepernick (Umnutzungsantrag Az. 00415-17-20) zu.
Die Ablöse für 2 von 2 erforderlichen Stellplätzen erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Stellplatzablösevertrages.

Beschluss P V 46/2017

Alt Zepernick 3, 3a/b – Antrag auf Ablöse von Stellplätzen

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 6 der Stellplatzsatzung die Erhebung eines Betrages in Höhe von 3.900,00 Euro für die Ablöse von 2 Stellplätzen für das Grundstück Alt Zepernick 3, 3 a/b zum Nachtrag der Baugenehmigung vom 05.12.2012, AZ 01774-12-20, OT Zepernick unter dem aktuellen Aktenzeichen 01881-17-20.
Die Ablöse erfolgt auf Grundlage eines Ablösevertrages.
Der Grundstückseigentümer ist von Verwaltung aufzufordern, die bis heute nicht hergestellten sieben Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Anderenfalls sind auch diese abzulösen bzw. die baurechtlichen Nutzungen sind zu widerrufen.

Beschluss P V 89/2004/13

Durchführung einer erneuten Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum überarbeiteten Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal

1. Für die 1. Änderung der Stellplatzsatzung, Entwurfsstand 08/2017 und die Begründung, Stand 08/2017 wird erneut eine Beteiligung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 BbgBO (2008) durchgeführt.
2. Stellungnahmen werden nur für die nach dem 23.01.2012 (Satzungsbeschluss) geänderten Teile der Satzung beachtet und ggf. in die Abwägung eingestellt.
3. Ort und Dauer der Auslegung sowie der Beginn der Ein-Monats-Frist werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.
4. Zusätzlich werden die unter 3. genannten Informationen und der Satzungsentwurf, Stand 08/2017 auf der Homepage der Gemeinde Panketal eingestellt.

Beschluss P V 21/2015/6

Variantenentscheidung zur Einbahnstraßenführung Stefan-Heym-Straße und Humboldtstraße, OT Schwanebeck

In dem Beschluss P V 21/2015/2 wird auf Seite 2 Satz 1 aufgehoben. (Die Vorgabe einer Einbahnstraßenführung für die Stefan-Heym-Str. entfällt.)
Inzwischen durch die Verwaltung beantragte Einbahnstraßenregelungen sind zurückzuziehen.

Beschluss P V 55/2016/3

Rücknahme der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2017 und Entsperrung der Planungs-

mittel für das Wohn- und Geschäftshaus in der Schönower Straße 102 in der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Panketal

Auf Anregung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim wird der Beschluss PV 55/2016/2 über die erste Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit einer Kreditaufnahme von 5 Mio. Euro aufgehoben.

Die gesperrten Planungsmittel von 500.000 Euro in der Haushaltssatzung 2017 für das Wohn- und Geschäftshaus in der Schönower Straße 102 werden für die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Leistungsphasen 1 - 3 nach HOAI entsperrt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung) auszulösen.

Die Vorplanung für das Wohn- und Geschäftshaus gemäß P A 96/2014/6 ist der Gemeindevertretung zusammen mit einem Finanzierungskonzept und einer Ergebnisrechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss P V 45/2017**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Geschichtsverein „Heimathaus“ e.V.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorliegende Vereinbarung mit dem Panketaler Geschichtsverein „Heimathaus“ e.V. abzuschließen.

Beschluss P V 51/2017**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017**

Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017 gemäß vorliegendem Entwurf.“

Beschluss P A 40/2017**Überprüfung der festgelegten Schließung der Sporthallen und Sporthallen zur Wartung und Grundreinigung in den Schulferien**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wartung und Grundreinigung der Sporthallen und Sporthallen in Panketal so zu organisieren, dass deren Schließung auf max. drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche im Winter begrenzt ist. Sollten in den maximal drei Wochen keine Arbeiten in den Turnhallen stattfinden, ist mit den Vereinen Rücksprache zu halten und eine Nutzung zu ermöglichen. Die Schließung der Sporthallen im Sommer sollte dabei versetzt organisiert sein, so dass ein Trainingsbetrieb der Sportler ggf. in den dann offenen anderen Hallen in Abstimmung erfolgen kann.

In nicht öffentlicher Sitzung**Beschluss P V 48/2017****Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLÖG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2017, fortgeführt am 26.09.2017, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen für den Verkauf von Waren aller Art die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Advent, dem 10.12.2017

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2017 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal in der Oktoberausgabe in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Panketal, den 13.10.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister